

Satzung  
über die Änderung des Bebauungsplanes  
"Kleinried II"

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuried die Änderung des Bebauungsplanes "KLEINRIED II" als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

- (1) Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes:  
Bebauungsplan vom 13.10.1982
- (2) Maßgebend für die Änderung ist das Deckblatt vom 07.11.1988.

§ 2

Inhalt der Änderung

Die Festsetzungen bzgl. der Dachneigung der Gebäude wird geändert:  
bisher: Dachneigung 22 - 32 Grad (max. 1 Vollgeschoß)  
neu: " 38 - 48 Grad (max. 1 Vollgeschoß + ausgebautes DG)

§ 3

Bestandteile der Bebauungsplanänderung

Deckblatt vom 07.11.1988

Die Begründung ist dem Bebauungsplan beigelegt, ohne dessen Bestandteil zu sein.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

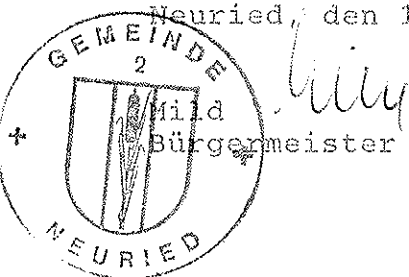
Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Neuried, den 16. Januar 1989



1. Änderung

GEMEINDE NEURIED

Ortenaukreis

Ortsteil Altenheim

Änderung des Bebauungsplanes "Kleinried II"

Begründung

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Kleinried II" liegende Fläche ist derzeit ca. zur Hälfte erschlossen. Der Bebauungsplan "Kleinried II" setzt für die erschlossenen und noch nicht bebauten Grundstücke (8 Bauplätze) Bungalow-Bauweise (Dachneigung 28 - 32 Grad) fest.

Die Nachfrage nach Bungalow-Bauplätzen hat in den letzten Jahren stark nachgelassen. Dagegen ist ein Bedarf an Bauplätzen, auf denen eineinhalbgeschossige Bauweise zulässig ist, vorhanden. Die Nachfrage nach Bauplätzen, auf denen eineinhalbgeschossige Häuser erstellt werden können, kann nur gedeckt werden, wenn entweder das restliche Baugelände im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Kleinried II" erschlossen wird oder die Festsetzungen bzgl. der Bauweise für die derzeit erschlossenen und noch nicht bebauten Grundstücke geändert wird.

Aus städtebaulichen Gründen und aus Gründen eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden soll deshalb der Bebauungsplan "Kleinried II" geändert werden: Die Festsetzungen bzgl. der Bauweise auf den derzeit erschlossenen aber noch nicht bebauten Grundstücke wird so geändert, daß auf ihnen eine eineinhalbgeschossige Bauweise möglich ist. Mit dieser Änderung wird vermieden, daß Bauplätze im erschlossenen Baugebiet über Jahre nicht bebaut werden und somit ungewollte Baulücken entstehen. Außerdem wird durch die Änderung des Bebauungsplanes vermieden, daß neues Gelände erschlossen werden muß. Dadurch kann derzeit landwirtschaftliches Gelände weiterhin für die Landwirtschaft erhalten werden.



Neuried, den 07. November 1988

Mild  
Bürgermeister